Gemeinde Aarbergen

Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-64/2022 1. Ergänzung	- öffentlich -	22.06.2022
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Andre Zorn	
Fachbereich	Fachbereich 2 - Gemeindeentwicklung und Liegenschaftsmanagement	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	31.08.2017	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	26.08.2019	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	12.12.2019	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	11.05.2022	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	20.06.2022	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	30.06.2022	beschließend

Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den angefügten Entwurf als Satzung zur Einführung einer wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	☐			
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	☐			
Produkt/Sachkonto: 21201 6790000 „sonstige Aufwendungen f.d. Inanspruchnahme v. Rechten und Diensten“				
Haushaltsansatz €:	120.000,00			
Bereits ausgegeben €:	0,00			
Noch vorhanden €:	120.000,00			
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	☐			
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl:	☐	Apl:	☐
Produkt/Sachkonto:				
Evtl. Stellungnahme: Bei HHST 21201 5410390 sind Zuweisungen des Landes für diesen Zweck i.H.v. 120.000,00 € vorgesehen und werden beantragt.				
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☐	gez. Sabine Hartenfels Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 22.06.2022		

Begründung:

Die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichten die Kommunen, insbesondere bei defizitären Haushalte, alle gegebenen Einnahmepotentiale, z.B. auch der Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen, auszuschöpfen. Das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) gab von 1970 bis 2012 den Kommunen die Möglichkeit über eine kommunale Satzung einmalige Straßenbeiträge zu erheben. Der Hessische Landesgesetzgeber hat allen hessischen Kommunen mit der Novellierung des KAG seit Beginn 2013 die Erhebung von Straßenbeiträge als einmalige (§ 11 KAG) oder als wiederkehrende Straßenbeiträge (§ 11a KAG) verpflichtend aufgegeben.

„§ 11a KAG – Wiederkehrende Straßenbeiträge
Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge nach § 11 Abs. 1 Satz 2 die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet nach Abs. 2a oder 2b gelegenen Grundstücke verteilt werden. Der wiederkehrende Beitrag wird für den besonderen Vorteil erhoben, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen geboten wird; er darf ausschließlich für die in Satz 1 genannten Investitionsmaßnahmen verwendet werden. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) vom 19. Dezember 2013“

Bereits seit 2009 beschäftigen sich die Gremien der Gemeinde Aarbergen mit der Einführung einer Straßenbeitragssatzung. 2013 wurde die einmalige Straßenbeitragssatzung durch die Gemeindevertretung beschlossen. Auf Antrag der Fraktionen der SPD und CDU vom 08.08.2017 hat die Gemeindevertretung am 12.12.2019 die einmalige Straßenbeitragssatzung zum 31.12.2019 wieder aufgehoben.

Der Gemeindevorstand hat durch ein Beratungsbüro einen Entwurf einer Satzung zur Einführung der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung erarbeiten lassen. Dieser Entwurf wurde dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 20.06.2022 vorgestellt.

Durch die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung erlangt die Gemeinde die Möglichkeit, für die grundhafte Sanierungen von Straßen Beiträge von den Grundstückseigentümern zu erheben. Anders als bei der einmaligen Straßenbeitragssatzung werden nicht nur die Grundstückseigentümer, die an der erneuerten Straße liegen, zur Zahlung von Beiträgen, die regelmäßig im fünfstelligen Bereich liegen können herangezogen. Bei der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung werden die Kosten für Straßenerneuerungen auf alle Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet umgelegt.
Der Satzungsentwurf sieht vor, dass die Abrechnungsgebiete den Ortsbezirken, also den Ortsteilen, entsprechen. Dadurch fallen die Belastungen der einzelnen Grundstückseigentümer wesentlich geringer, voraussichtlich im dreistelligen Bereich, aus. Sofern die Gemeinde keine Erneuerungsmaßnahmen in einem Abrechnungsgebiet durchführt, sind auch keine Beiträge von den Grundstückseigentümern in diesem Abrechnungsgebiet zu entrichten.

Die Abrechnungsgebiete werden derzeit noch von dem beauftragten Büro final erstellt und der Gemeindevertretung rechtzeitig vor ihrer Sitzung am 30.06.2022 nachgereicht.

Im Rahmen von Straßenerneuerungen kann die Gemeinde nicht alle entstehenden Kosten auf die Grundstückseigentümer umlegen. Je nach Klassifizierung der Gemeindestraßen oder Nebenanlagen bei Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen entfällt ein Anteil von mindestens 25% Eigenanteil auf die Gemeinde. Im Umkehrschluss können damit höchstens 75% der entstehenden Kosten auf die Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsgebiet umgelegt werden. Sofern es sich nicht um Anliegerstraßen, sondern um innerörtliche Hauptverkehrsstraßen handelt, ist der Gemeindeanteil zwingend zu erhöhen und der Grundstückseigentümeranteil zwingend zu verringern.

Die genauen Prozentsätze je Klassifizierungen werden ebenfalls derzeit durch das beauftragte Büro kalkuliert und der Gemeindevertretung zu ihrer Sitzung nachgereicht. Ebenso werden derzeit die Tiefenbegrenzungen überprüft und anhand der vorhandenen Bebauungspläne und Satzungen nach § 34 BauGB ermittelt. Auch diese werden der Gemeindevertretung zu ihrer Sitzung nachgereicht.

Der im Satzungsentwurf enthaltenen Artzuschlag ist enthalten um eine erhöhte Nutzung einer Straße durch z.B. ein Gewerbe im Vergleich zu einer reinen Wohnnutzung zu berücksichtigen. Die Prozentsätze des Entwurfes sind der Erschließungsbeitragssatzung entnommen und sollten diesem entsprechen. Verwaltungsrechtlich wäre eine Unterscheidung zwischen den beiden Artzuschlägen nach der Erschließungsbeitragssatzung für die erstmalige Herstellung und nach der wiederkehrenden Straßenbeitragssatzung für Straßenerneuerungen nicht zu rechtfertigen und würde die Gemeinde unter Umständen rechtlich angreifbar machen.

Allgemein ist zu erläutern, dass der vorgelegte Satzungsentwurf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entspricht.

Um Beschluss gemäß Vorschlag wird gebeten.

Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Alexander Lorch Datum: 22.06.2022	
Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Alexander Lorch Datum: 22.06.2022	
Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:	☒	gez. Matthias Rudolf Bürgermeister Datum: 22.06.2022	

Anlage(n):

(1) Gemeinsamer Antrag 02/17 der Fraktionen von CDU und SPD - Straßenbeitragssatzung
(2) Präsentation für Ausschuss 20.06.2022
(3) 20220629 Satzung wStrB Aarbergen Beschlussfassung 30.06.2022 END